

## **9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus/Chósebuz**

### **Präambel**

Aufgrund der §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 des Artikel 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (KommRRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, des § 8 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06. Juni 1997 (GVBl. I S. 40) in der jeweils geltenden Fassung, der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus vom 26.11.2008 in der Fassung der 8. Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung vom 25.10.2017 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz in ihrer Sitzung am 24.10.2018 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Änderung**

Die Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus/Chósebuz vom 26.11.2008 in der Fassung der 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) vom 25.10.2017 wird wie folgt geändert:

#### **1. § 13 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:**

„(1) Aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die als gefährlich im Sinne der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils gültigen Fassung gelten, getrennt den mobilen Annahmestellen (Schadstoffmobil), der stationären Annahmestelle nach Anhang I Punkt 2. oder den Wertstoffhöfen nach Anhang I Punkt 3. zu überlassen.

Dazu zählen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Abfallentsorgungssatzung

ausgeschlossene Abfälle; z. B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Schädlingsbekämpfungsmittel- und Pflanzenschutzmittel, teer- und ölhaltige Rückstände, Düngemittel, Leime, sonstige Chemikalien, Batterien.

Für die Überlassung am Schadstoffmobil gelten Mengengrenzungen nach Anhang II der Abfallentsorgungssatzung.

Für die Überlassung an den Wertstoffhöfen gelten die nachstehenden Beschränkungen:

Teerpappe (AVV-Schlüsselnummer 170303\* Kohlenteeer und teerhaltige Produkte), Altfenster (AVV-Schlüsselnummer 170204\* Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind) und asbesthaltige Abfälle (AVV-Schlüsselnummer 170605\* asbesthaltige Baustoffe) aus privaten Haushaltungen können jeweils getrennt bis zu max. 1 m<sup>3</sup> je Anlieferung, asbesthaltige Abfälle in Folie oder reißfesten Säcken verpackt, auch auf den Wertstoffhöfen (Anhang I Punkt 3.) überlassen werden.

Dämmmaterial aus privaten Haushaltungen (AVV-Schlüsselnummer 170603\* anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält) kann getrennt bis zu max. 1m<sup>3</sup> je Anlieferung in Folie verpackt auf dem Wertstoffhof am Standort ALBA Cottbus GmbH (Anhang 1 Punkt 3.1) überlassen werden.“

**2.** § 13 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Gemäß Abfallgebührensatzung § 2 Abs. 5 werden für die Annahme Gebühren erhoben.“

**3.** § 18 Abs.1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Altgeräte aus privaten Haushalten i. S. d. § 3 Nummer 5. des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) werden, sofern sie nicht an den Vertreiber i. S. d. § 17 Abs. 1 zurückgegeben werden, auf Abruf gesondert abgefahren oder an den Sammelstellen nach Abs. 4 oder 5 angenommen.

**4.** § 18 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Altgeräte im Sinne des Absatzes 1 sind solche aus privaten Haushaltungen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie Altgeräte aus anderen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit der Beschaffenheit und Menge von üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar ist; Elektro- und Elektronikgeräte, die sowohl von privaten Haushalten als auch von anderen Nutzern als privaten Haushalten genutzt werden, gelten, wenn sie Abfall werden, als Altgeräte aus privaten Haushalten.“

**5.** § 18 Abs. 6 letzter Satz wird wie folgt neu gefasst:

„Bei Anlieferungen von mehr als 20 Geräten der Gruppen 1, 4 und 6 nach § 14 Abs. 1 Satz 1 ElektroG sind Anlieferort und –zeitpunkt vorab mit der ALBA Cottbus GmbH abzustimmen“

**6.** In § 32 Abs. 1 Ziffer 11 wird „§ 15 Abs. 6“ durch „§ 15 Abs. 5“ ersetzt.

**7.** § 32 Abs. 1 wird um Ziffer 24 ergänzt:

„24. entgegen § 5 Abs. 6 Abfälle nicht einer von der Stadt bestimmten Abfallentsorgungsanlage überlässt, entgegen den Benutzungsordnungen der in Anhang I genannten Abfallentsorgungsanlagen/Annahmestellen Dritter die Regelungen nicht beachtet, den Weisungen des Personals nicht folgt oder falsche Angaben zur Herkunft der Abfälle oder zur Abfallart macht.“

**8.** Anhang I Punkt 1. wird wie folgt neu gefasst:

„1. Umladestation Cottbus  
auf dem Betriebsgelände der ALBA Lausitz GmbH  
Lakomaer Chaussee 5  
03044 Cottbus

Tel.: (0355) 7508-200

Fax: (0355) 7508-222

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 07:00 – 18:00 Uhr

Samstag 07:00 – 12:00 Uhr

„Erstanlieferer sollen die Anlieferung 2 Werktage vorher beim Amt für  
Abfallwirtschaft und Stadtreinigung anzeigen“

**9.** Im Anhang I Punkt 3. wird Punkt 3.3 neu gefasst und hinter Punkt 3.2, vor den  
Öffnungszeiten, eingefügt:

„3.3 Wertstoffhof am Standort Hegelstraße  
Hegelstraße 7, 03050 Cottbus“

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Cottbus/Chósebus, 25.10.2018

gez.

Holger Kelch

Oberbürgermeister

der Stadt Cottbus/Chósebus